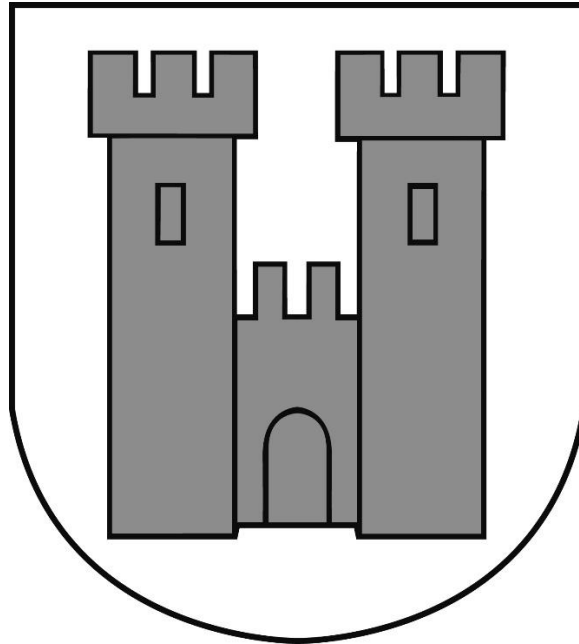


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Personalverordnung

2018

1.13.1

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 30. November 2016 und das Personalreglement vom 29. November 2017 folgende Bestimmungen:

Inhalt	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt sämtliche personalrechtlichen Bestimmungen für welche der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Behördenmitgliederb) öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindearbeiterc) privatrechtlich angestellte Gemeindearbeiter
Zuständigkeiten	<p>Art. 3 Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Anstellung des Gemeindeverwaltersb) Entscheide über Einsprachen gegen Beschlüsse im Personalbereich soweit diese nicht durch den Gemeinderat selbst erlassen wurden.
Personalverantwortung	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeindeverwalter ist direkt dem Gemeinderat unterstellt.</p> <p>² Der Gemeinderatspräsident ist zuständig für die Führung des Mitarbeitergesprächs mit dem Gemeindeverwalter.</p> <p>³ Der Gemeindeverwalter ist verantwortlich für die administrativen und organisatorischen Belange im Personalbereich, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Anstellung des Personals soweit nicht der Gemeinderat zuständig istb) Anstellung der Lernendenc) Führung von Mitarbeitergesprächen inkl. Leistungs- und Verhaltensbeurteilungd) Führung der Personaladministratione) Arbeitszeitkontrollenf) Entscheid über Kurzabwesenheiteng) Ferienplanungh) Bewilligen von bezahlten Urlauben

Gehaltsklassen	<p>Art. 5 Die öffentlich-rechtlichen Mitarbeiter der Gemeinde werden folgenden Gehaltsklassen gemäss Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern zugeordnet:</p> <table><tr><td>a) Gemeindeverwalter</td><td>GKL 21</td></tr><tr><td>b) Bauverwalter</td><td>GKL 18</td></tr><tr><td>c) Gemeindeverwalter Stv.</td><td>GKL 16</td></tr><tr><td>d) Verwaltungsangestellte I</td><td>GKL 13</td></tr><tr><td>e) Verwaltungsangestellte II</td><td>GKL 11</td></tr><tr><td>f) Wegmeister/Gemeindearbeiter</td><td>GKL 11</td></tr><tr><td>g) Hauswart</td><td>GKL 10</td></tr><tr><td>h) Hauswart Stv.</td><td>GKL 06</td></tr></table>	a) Gemeindeverwalter	GKL 21	b) Bauverwalter	GKL 18	c) Gemeindeverwalter Stv.	GKL 16	d) Verwaltungsangestellte I	GKL 13	e) Verwaltungsangestellte II	GKL 11	f) Wegmeister/Gemeindearbeiter	GKL 11	g) Hauswart	GKL 10	h) Hauswart Stv.	GKL 06
a) Gemeindeverwalter	GKL 21																
b) Bauverwalter	GKL 18																
c) Gemeindeverwalter Stv.	GKL 16																
d) Verwaltungsangestellte I	GKL 13																
e) Verwaltungsangestellte II	GKL 11																
f) Wegmeister/Gemeindearbeiter	GKL 11																
g) Hauswart	GKL 10																
h) Hauswart Stv.	GKL 06																
Grundsatz	<p>Art. 6 ¹ Für Bürger, Behörden und Amtsstellen sollen optimale Bedingungen für die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung, den Hauswarten und dem Werkhof geschaffen werden.</p> <p>² Durch flexible Arbeitszeiten soll eine bedürfnisgerechte und effiziente Arbeitsweise ermöglicht und die Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeberin gefördert werden.</p> <p>³ Es gilt das System der Jahresarbeitszeit.</p>																
Öffnungszeit der Verwaltung	<p>Art. 7 ¹ Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>Montag, Dienstag, Freitag 08.00 bis 12.00 / 14.00 bis 17.00 Uhr</p> <p>Mittwoch ganzer Tag geschlossen</p> <p>Donnerstag 08.00 bis 12.00 / 14.00 bis 19.00 Uhr</p> <p>² Vor staatlich anerkannten Feiertagen ist die Gemeindeverwaltung bis 12.00 Uhr geöffnet.</p>																
Abweichungen	<p>Art. 8 ¹ Abweichungen zu den Öffnungszeiten gemäss Art. 7 können in begründeten Ausnahmefällen durch den Gemeinderatspräsidenten bewilligt werden.</p> <p>² Bewilligte Abweichungen sind im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt zu machen.</p>																

Langzeitkonto	<p>Art. 9 Für das Personal der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S. wird das System Langzeitkonto gemäss Art. 160a ff Personalverordnung des Kantons Bern angewandt.</p>
Stellenetat	<p>Art. 10 ¹ Gemäss Art. 11 Abs. 5 Organisationsreglement vom 30. November 2016 bestimmt der Gemeinderat den Stellenetat.</p> <p>² Der Stellenetat basiert auf der durchgeführten Arbeitsplatzbewertung.</p> <p>³ Verändern sich die Verhältnisse bzw. die Arbeitsbelastung gravierend, kann der Gemeinderat unter Beachtung der geltenden Kreditbestimmungen mit einfachem Beschluss Stellen schaffen oder aufheben.</p>
Stellenbeschrieb	<p>Art. 11 ¹ Für jede Anstellung wird ein Stellenbeschrieb bzw. Pflichtenheft erlassen.</p> <p>² Weitere Aufgaben/Zuständigkeiten und Kompetenzen ergeben sich aus dem Funktionendiagramm.</p>
Sitzungen	<p>Art. 12 ¹ Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten Sitzungen im Rahmen ihrer Funktion als Arbeitszeit. Es wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.</p>
Lernende	<p>Art. 13 ¹ Die Lernenden können Sprachaufenthalte besuchen, wobei zwischen zwei Möglichkeiten ausgewählt werden kann:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die Fehlzeit im Betrieb werden Ferientage bezogen. Im Gegenzug bezahlt der Betrieb $\frac{1}{2}$ der Kosten für den Sprachaufenthalt (Schul- und Unterkunftskosten) gemäss Rechnung Schule.2. Die Fehlzeit im Betrieb wird als Arbeitszeit angerechnet. Im Gegenzug bezahlt der Betrieb keinen Beitrag an die Kosten für den Sprachaufenthalt. <p>² Für Lehrlingslager und Repetitions-Kurse als Vorbereitung für die Abschlussprüfung gilt: Den Lernenden wird die Fehlzeit im Betrieb als Arbeitszeit angerechnet. Auch die allfällig anfallenden Schul- und Unterkunftskosten werden vom Betrieb übernommen.</p> <p>³ Für Freifachkurse (SIZ, Schweizerisches-Informatik-Zertifikat, First Certificate in English etc.) gilt: Die Lernenden erhalten die Möglichkeit, den Arbeitsplatz dafür früher zu verlassen. Die Kurse sind kostenlos von der Schule organisiert, einzig die Prüfungsgebühr muss entrichtet werden. Hier erhalten die Lernenden die Hälfte der Kosten vom Betrieb entschädigt.</p>

Inkrafttreten **Art. 14** Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufhebung **Art. 15** Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten alle widersprüchlichen Bestimmungen als aufgehoben.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates Erlenbach i. S. vom 26. Februar 2018 genehmigt. Das Inkrafttreten wird im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Einwohnergemeinderat Erlenbach i. S.

sig. S. Künzi

sig. M. Zeller

Simon Künzi
Präsident

Marc Zeller
Sekretär